

Bundesbeschluss über die Ausserdienststellung von Rüstungsmaterial 2014

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 60 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 7. März 2014²,
beschliesst:*

Art. 1

Die Ausserdienststellung von Rüstungsmaterial nach dem Programm zur Beschaffung und Ausserdienststellung von Rüstungsmaterial 2014 wird gutgeheissen.

Art. 2

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des ordentlichen Budgets des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101

² BBl 2014 2745

